

**DR. CASTENDIEK, HELWIG & PARTNER**  
**SOZIETÄT VON RECHTSANWÄLTEN UND NOTAREN**

**DIE PROBLEMATISCHE ERBSCHAFT**

**von**

**HANNELORE SENFT**

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN  
AUCH FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

AM WALL 146  
28195 BREMEN  
TEL.: 0421 / 33 97 50

FAX: 0421 / 32 66 93  
FAX: 0421 / 32 43 87 (NOTARIAT)  
[HTTP://WWW.CASTENDIEK.DE](http://www.castendiek.de)  
E-MAIL: [RECHTSANWAELTE@CASTENDIEK.DE](mailto:RECHTSANWAELTE@CASTENDIEK.DE)

Wenn ein Mensch verstirbt, müssen die nächsten Angehörigen nicht nur den Verlust verarbeiten, sondern zum Teil sehr kurzfristig auch noch eine ganze Reihe von Dingen regeln, die erhebliche Auswirkungen haben können.

Folgende Komplexe sind generell unverzüglich nach Kenntnis vom Tode einer Person parallel zu klären bzw. zu erledigen:

- a) Wer ist für die Bestattung zuständig, und wer übernimmt die Kosten?
- b) Soweit vorhanden, müssen Träger der Altersversorgung und Lebensversicherungsgesellschaften unter Vorlage der Sterbeurkunde benachrichtigt werden.
- c) Es muss festgestellt werden, ob es ein Testament gibt oder nicht.
- d) Soweit vorhanden, sollte die Frage der Beendigung oder Fortsetzung eines bestehenden Mietverhältnisses geklärt werden.
- e) Auf jeden Fall sollte eine Aufstellung über die einzelnen Gegenstände der Erbschaft, mögliche Schulden des Erblassers und die vom möglichen Erben aufgewendeten Kosten angefertigt werden.

Ist die Erbenstellung geklärt und auch eine Erbmasse vorhanden, kann es häufig Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung geben - z.B. wenn in einem Testament Vermächtnisse ausgesetzt bzw. Auflagen gemacht werden oder wenn Personen testamentarisch nicht bedacht wurden, die einen Pflichtteilsanspruch haben.

Bei Erbschaften mit Auslandsberührung sind besondere Bestimmungen zu beachten.

Wenn der Verstorbene Sozialleistungen in Anspruch genommen hat, ist unter bestimmten Voraussetzungen mit Rückforderungen zu rechnen. Wer Erbe wird und selbst Sozialleistungen bezieht, sollte sich über die Auswirkungen und mögliche Gestaltungsoptionen im Klaren sein.

Die nachstehenden Ausführungen geben nur einen ersten Überblick über die notwendigen Maßnahmen und können angesichts der Fülle der gestalterischen Möglichkeiten durch Testamente und der unterschiedlichen Lebenssachverhalte bei der gesetzlichen Erbfolge nicht vollständig sein.

## **VORAB: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

<b>Erblasser</b>	der Verstorbene, um dessen Nachlass es geht
<b>Erbschaftsbesitzer</b>	derjenige, der zunächst Zugriff auf den Nachlass hat
<b>Erbe</b>	derjenige, der aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder eines Testamentes als Erbe bestimmt ist
<b>Nachlass</b>	die Gesamtheit der hinterlassenen Gegenstände, Rechte, Ansprüche, Verpflichtungen und Schulden des Erblassers
<b>Erbmasse</b>	die Gesamtheit der vorhandenen Vermögenswerte nach Abzug der Verbindlichkeiten

## **1. BESTATTUNGSKOSTEN**

Aus § 1968 BGB ergibt sich, dass die Bestattungskosten vom Erben zu tragen sind. Dies führt häufig zu der Annahme, dass ein Angehöriger, der eine ihm anfallende Erbschaft ausschlägt, für die Beerdigungskosten nicht einzustehen hat. Diese Annahme ist jedoch unzutreffend, denn die Frage ist nicht nach den Grundsätzen des Erbrechtes geregelt.

Grundlage der Kostentragungspflicht für die Bestattung sind die Bestattungsgesetze der einzelnen Bundesländer. In Bremen findet sich die Regelung im Gesetz über das

Leichenwesen vom 27.10.1992. Danach haben für die Bestattung die Angehörigen (das Gesetz gibt die Reihenfolge der Verpflichtung vor) oder die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, zu sorgen (§ 17 Abs. 2. i.V.m. § 4 Abs. 1. Satz 1. Nr. 1.). Auf die Erbenstellung kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Ist es den Angehörigen nicht zumutbar, für die Bestattungskosten aufzukommen, so können sie beim zuständigen Sozialhilfeträger gemäß § 74 SGB XII die Kostenübernahme für die Bestattung beantragen. Unzumutbarkeitsgründe liegen allerdings nach der ständigen Rechtsprechung nahezu ausschließlich im finanziellen Bereich, und dabei richtet sich die Einkommensgrenze nach den §§ 85 ff. SGB XII (doppelter Regelsatz zzgl. Wohnkosten). Ansonsten wird eine Unzumutbarkeit nur dann gesehen, wenn sich der Verstorbene gegenüber der Person, die für die Bestattung kostenpflichtig wäre, eine schwere Straftat hat zuschulden kommen lassen. Gemeint sind hier Missbrauchsfälle und eindeutig dokumentierte schwere Misshandlungen.

Dies bedeutet also, dass auch ein Elternteil, das sich zu einem sehr frühen Zeitpunkt hat scheiden lassen, das Kind also praktisch gar nicht gekannt hat und sich womöglich auch noch seiner Unterhaltspflicht entzogen hat, gleichwohl auf Kosten dieses Kindes bestattet werden muss.

Da die Bestattung aus naheliegenden Gründen sehr kurzfristig nach dem Todesfall in Auftrag gegeben werden muss, verhält es sich so, dass in dem zuletzt skizzierten Fall - kein Kontakt zwischen Eltern und Kindern und Fehlen von sonstigen näheren Angehörigen, die eine Bestattung veranlassen können - die zuständige Sozialbehörde die Bestattung zunächst veranlasst und daraufhin die Kosten bei den nächsten Angehörigen, die nach dem jeweiligen Bestattungsgesetz kostentragungspflichtig sind, wieder einzieht.

Wenn später die Erbenfrage geklärt ist, kann der nach dem Bestattungsgesetz Verpflichtete, der wegen der Kosten in Vorlage getreten ist, Kostenerstattung vom Erben verlangen. Dies gilt allerdings nicht, wenn das Erbe letztendlich wegen Überschuldung an den Fiskus geht.

## **2. ZU BENACHRICHTIGEN: RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER / PENSIONS KASSE / LEBENSVERSICHERUNGEN**

Der nächste praktische Schritt ist in aller Regel die Benachrichtigung des Trägers der Altersversorgung, um Überzahlungen, die dann wieder erstattet werden müssen, zu vermeiden.

Zeitgleich sollte festgestellt werden, ob Lebens- oder, abhängig von der Todesursache, Unfallversicherungen bestanden haben. In den Versicherungsbedingungen ist niedergelegt, dass im Todesfall schnellstmöglichst die Versicherungsgesellschaft zu benachrichtigen ist, damit diese unter Umständen zur Todesursache eigene Erhebungen anstellen kann. Wenn z.B. die Frage offen bleibt, ob es sich um eine natürliche Ursache, einen Unfall oder einen Suizid handelt, hätte dies je nach Vertrag Auswirkungen auf die Höhe der Versicherungssumme. Wird in einem solchen Fall die Versicherung zu spät benachrichtigt und ist die Todesursache bzw. sind die vorausgehenden Ereignisse unklar, kann dies im schlimmsten Falle dazu führen, dass die Versicherungsgesellschaft nur geringe oder nach Art des Vertrages auch gar keine Leistungen zu erbringen hat.

## **3. DIE FESTSTELLUNG UND LEGITIMIERUNG DES ERBEN**

Die nächste Frage, die sich stellt, ist, ob die gesetzliche Erbfolge zum Tragen kommt oder ob es ein Testament gibt.

### **A) TESTAMENT**

Es gibt keine Verpflichtung bzw. Formvorschrift, ein Testament notariell zu erstellen (§ 2232 BGB) oder es von vornherein beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Handschriftliche Testamente (§ 2247 BGB) sind, wenn die Formvorschriften gewahrt wurden, genauso gültig.

### **AA) FORMALE ANFORDERUNGEN AN EIN TESTAMENT**

Die formalen Anforderungen an ein privat erstelltes Testament sind leicht zusammenge-

fasst: Der Erblasser muss das Testament vom ersten bis zum letzten Wort mit der Hand selbst geschrieben haben und er muss es unterschrieben haben. Beim gemeinschaftlichen Testament von Eheleuten (§§ 2265 ff. BGB - sog. Berliner Testament) schreibt einer den Text mit der Hand und beide unterschreiben.

**BB) WIE STELLE ICH FEST, OB EIN TESTAMENT EXISTIERT?**

Das Testament kann zu Hause bei den persönlichen Unterlagen oder an einem sonstigen geeigneten Ort aufbewahrt oder einer anderen Person zur Aufbewahrung anvertraut worden sein. Ist das Testament beim Amtsgericht/Nachlassgericht hinterlegt worden, müsste sich bei den Unterlagen des Verstorbenen ein Hinterlegungsschein befinden.

Für ab dem 1.1.2012 erstellte Testamente gibt es ein Zentrales Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer, wo sämtliche Testamente registriert werden, die entweder von einem Notar beurkundet oder von dem Ersteller selbst beim Nachlassgericht hinterlegt worden sind. Privat aufbewahrte Testamente finden sich dort demnach nicht.

**CC) WAS IST ZU TUN, WENN SICH EIN TESTAMENT ANFINDET?**

Wenn jemand bei der Durchsicht der Unterlagen eines verstorbenen Angehörigen oder Bekannten nicht den Hinterlegungsschein, sondern ein Testament findet, muss er dies so schnell wie möglich beim Nachlassgericht abgeben, denn: Aufgrund eines Testamentes kann der Erbe in der Regel erst dann handeln, wenn es vom Nachlassgericht ordnungsgemäß eröffnet worden ist. Eröffnet bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Nachlassgericht das Testament von Amts wegen zur Kenntnis genommen hat und in einem Protokoll konstatiert, ob und wenn ja wie viele weitere Testamente des Verstorbenen insgesamt vorliegen.

Es ist nicht selten der Fall, dass beim Nachlassgericht eine Reihe von verschiedenen Testamenten von der gleichen Person hinterlegt worden sind oder von den Angehörigen eingereicht werden.

Auch wenn ein Testament gefunden wird, das erkennbar den formalen Anforderungen



- Eheleute ohne Kinder: Ehemann stirbt, seine Eltern und Großeltern sind vorverstorben und hatten jeweils keine anderen Kinder  
= Ehefrau 1/1
- Unverheiratete/Verwitwete ohne Kinder: = Eltern zu je 1/2, oder deren Abkömmlinge  
sind die Eltern vorverstorben und hatte der Erblasser keine Geschwister  
= Großeltern oder deren Abkömmlinge zu je 1/4
- Unverheiratete/Verwitwete mit Kindern: = Kinder oder deren Abkömmlinge anteilig

Kinderlose Ehepaare gehen häufig davon aus, dass sie sich automatisch gegenseitig voll beerben. Dies trifft, s. oben, allerdings nur dann zu, wenn bei beiden die Vorgenerationen nur aus Einzelkindern bestanden und Eltern und Großeltern zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben sind.

**c) BEI GESETZLICHER ERBFOLGE: ERBSCHIN BEANTRAGEN (§§ 2353 ff. BGB)**

In der Regel muss sodann ein Erbschein beantragt werden. Der Erbschein legitimiert den oder die Erben und legt die Erbteile fest. Der Antrag kann von jedem Erben allein gestellt werden, er muss allerdings korrekte Angaben auch hinsichtlich anderer als Erben in Betracht kommender Personen machen und die erforderlichen Unterlagen - Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden - einreichen, vor allem aber auch die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides statt versichern. Der Erbscheinsantrag kann direkt beim Nachlassgericht gestellt oder notariell beurkundet werden, die Kosten sind die gleichen.



**D) FÄLLE, IN DENEN DER ERBSCHJIN AUSNAHMSWEISE ENTBEHRLICH SEIN KANN**

Einfacher kann nur dann vorgegangen werden, wenn die Erbenstellung klar ist und die Erbschaft lediglich aus persönlichen Gegenständen und einem Konto mit einem kleineren Guthaben, z.B. in etwa in Höhe des sozialhilferechtlichen Schonvermögens besteht, das für die Beerdigungskosten benötigt wird. Dann verzichten Banken häufig auf die Vorlage eines Erbscheins, wenn ein Angehöriger des Verstorbenen eine Kontovollmacht hatte und eine entsprechende Erklärung abgibt. Entsprechend wird verfahren, wenn eine Vorsorgevollmacht besteht, die ja über den Tod hinausgeht.

Sofern aber Vermögenswerte vorhanden sind, die vielleicht auch noch verwertet werden müssen, bedarf es entweder des Testamentes mit Eröffnungsprotokoll oder eines Erbscheins, um als Erbe handeln zu können.

**E) ANFECHTUNG EINES TESTAMENTES (§ 2078 BGB)**

Wer durch den Wegfall eines Testamentes unmittelbar begünstigt wäre - in aller Regel der gesetzliche Erbe oder ein Begünstigter aus einem früher erstellten Testament - kann ein Testament anfechten. Bevor angefochten wird, muss geprüft werden, ob das Testament eine Auslegung zulässt, durch die der Zweck erreicht werden könnte. Ein denkbarer Anfechtungsgrund für das gesamte Testament könnte sein, dass der Erblasser bei Erstellung des Testamentes nicht (mehr) geschäftsfähig war. Ansonsten könnte auch eine Anfechtung wegen Irrtums oder widerrechtlicher Drohung in Betracht kommen (§ 2078 BGB).

Die Anfechtung ist gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären. Die Anfechtungsfrist beträgt ein Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wenn seit dem Erbfall 30 Jahre vergangen sind, ist die Anfechtung ausgeschlossen.

**F) ANFECHTUNG WEGEN ÜBERGEHUNG EINES PFLICHTTEILSBERECHTIGTEN (§ 2079 BGB)**

Haben Eheleute ein sog. Berliner Testament errichtet, mit dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben und die Kinder als Schlusserben eingesetzt haben, kann dieses Testament i.d.R. nicht mehr abgeändert werden, wenn ein Ehegatte verstirbt (es sei denn, diese Möglichkeit wäre im Testament ausdrücklich vermerkt). Heiratet der überlebende Ehegatte erneut, hat er nicht mehr die Freiheit zu testieren. In diesem Fall kann er selbst das Testament wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten anfechten, und zwar innerhalb eines Jahres seit der Wiederverheiratung. Die Anfechtungserklärung erfolgt gegenüber dem Nachlassgericht, mit der Folge, dass dann die Kinder so zu stellen sind, als wären sie nach dem Tode des Erstversterbenden gesetzliche Erben geworden. Hat dann aber der überlebende und neu verheiratete Ehegatte die Erbschaft schon aufgebraucht, würden sich Ersatzansprüche der Kinder ergeben. Das gleiche Anfechtungsrecht steht dem neuen Ehegatten nach dem Tod des Erblassers zu, allerdings dann nicht mehr, wenn der Erblasser selbst das Anfechtungsrecht binnen Jahresfrist nicht ausgeübt hat.

Dasselbe Anfechtungsrecht würde z.B. auch dann bestehen, wenn ein Vater nach dem Tod seiner Ehefrau, mit der er ein Berliner Testament erstellt hatte, erfährt, dass er noch ein nichteheliches Kind hat.

**G) UNWIRKSAMKEIT DES TESTAMENTES WEGEN AUFLÖSUNG DER EHE (§ 2077 BGB)**

Hat der Erblasser den Ehegatten testamentarisch bedacht und wird die Ehe vor dem Tod des Erblassers aufgelöst, wird das Testament unwirksam. Die gleiche Folge tritt ein, wenn der Erblasser bei Gericht einen Scheidungsantrag gestellt oder einem Scheidungsantrag des anderen Ehegatten zugestimmt hat.

Die Unwirksamkeit tritt nicht ein, wenn anzunehmen ist, dass der Erblasser auch für den Fall der Auflösung der Ehe an den getroffenen Verfügungen festgehalten hätte. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist ggfs. durch Auslegung zu ermitteln.

#### **4. AUFSTELLUNG ÜBER DIE EINZELNEN GEGENSTÄNDE, DIE ZUR ERBSCHAFT GEHÖREN / ERBSCHAFTSINVENTAR**

Wenn nicht die Situation vollkommen eindeutig ist - z.B. kein Testament vorhanden ist, zwei Kinder als Erben feststehen und sich einig sind, die Erbschaft sich auf den Hausrat und ein bescheidenes Kontoguthaben beschränkt und keine nennenswerten Verbindlichkeiten bestehen - muss auf jeden Fall eine Aufstellung über die einzelnen Erbschaftsgegenstände und auch über bestehende Verbindlichkeiten gefertigt werden. Ein Erbschaftsinventar, das in besonderen Situationen erforderlich ist, ist eine Aufstellung nach den o.g. Kriterien, das von einem Dritten nach Maßgabe besonderer Vorschriften erstellt worden ist.

Die Aufstellung dient als Grundlage der Aufteilung (Auseinandersetzung) zwischen mehreren Erben sowie zur Vorbereitung der Meldung an das Finanzamt zur Festsetzung der Erbschaftssteuer etc.

Die Erstellung eines Erbschaftsinventars ist zwingend erforderlich, wenn z.B. eine Nachlassverwaltung oder eine Nachlassinsolvenz beantragt werden müssen, weil die Erbschaft überschuldet ist oder dies zumindest vermutet wird. Das Erbschaftsinventar wird den gleichen Inhalt haben wie die mit Sorgfalt angefertigte Aufstellung, unterliegt aber besonderen formalen Voraussetzungen - es muss z.B. von einem Dritten angefertigt werden.

#### **5) DER TOD DES MIETERS UND DAS MIETVERHÄLTNIS**

Sehr kurzfristig wird häufig entschieden werden müssen, was mit der Wohnung des Verstorbenen geschehen soll. Hat der Verstorbene in einer eigenen Immobilie gewohnt, müssen sich zwangsläufig die Erben damit befassen. Hat der Verstorbene im Heim gelebt, ergeben sich die Folgen aus dem Heimvertrag. Hat aber ein Mietvertrag bestanden, sind besondere Regelungen zu beachten (§ 563 ff BGB).

Bei all diesen Handlungen wird sich die Frage stellen, inwieweit die nächsten Angehörigen

bzw. potenzielle Erben für die verstorbene Person handeln können, wenn das Testament noch nicht eröffnet wurde bzw. der Erbschein noch nicht vorliegt. Wenn eine Vorsorgevollmacht mit einer Generalvollmacht existiert, die über den Tod hinaus wirksam ist, kann der Bevollmächtigte auf dieser Basis handeln. Dabei kommt es beim Mietvertrag des Verstorbenen zunächst einmal nicht auf die mögliche Erbenstellung an.

**A) WER KANN DAS MIETVERHÄLTNIS FORTSETZEN ODER IN DEN MIETVERTRAG EINTRETEN?**

Beim Tod eines Mieters ist es so, dass eine Person, die mit dem Verstorbenen zusammen Vertragspartei war, das Mietverhältnis allein fortsetzt. War der Verstorbene aber allein Vertragspartei, können die Personen, die mit dem Verstorbenen zusammen einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, in das Mietverhältnis eintreten. Dabei gibt es eine Reihenfolge: zunächst ist diese Möglichkeit dem Ehegatten oder Lebenspartner zugänglich, danach den Kindern oder sonstigen Abkömmlingen. Voraussetzung ist immer, dass man gemeinsam einen Haushalt geführt hat, d.h. dass die Person, die in das Mietverhältnis eintritt, bereits in der Wohnung selbst lebt.

**B) WAS IST ZU TUN, WENN NIEMAND IN DAS MIETVERHÄLTNIS EINTRETEN WILL?**

Ist eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht gewünscht, muss die Person, die für den Eintritt in das Vertragsverhältnis in Frage kommt, innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erhalten hat, dem Vermieter gegenüber erklären, dass sie in das Mietverhältnis nicht eintreten will.

In diesem Falle müsste sie natürlich dann auch ausziehen.

**C) ÜBERGANG DES MIETVERHÄLTNISSSES AUF DEN ERBEN**

Gibt es keine Person, die auf dieser Basis in das Mietverhältnis eintreten könnte, weil der Mieter vor seinem Tode allein gelebt hat, geht das Mietverhältnis auf den/die Erben über. In diesem Falle sind sowohl die Erben als auch der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis innerhalb eines Monats mit gesetzlicher Frist zu kündigen.

An dieser Stelle gibt es ein zeitliches Problem: Bis die Erbenstellung festgestellt ist, vergehen in der Regel mehrere Wochen bis Monate.

Deshalb ist es sehr weit verbreitet, dass beim Tode eines Mieters die nächsten Angehörigen durch Vereinbarung mit dem Vermieter das Mietverhältnis beenden, obwohl sie dies streng genommen gar nicht dürften, weil ihre Erbenstellung noch nicht festgestellt ist. Diese Handlungsweise ist für alle Beteiligten rechtlich bedenklich, aber in der Praxis risikolos: der Vermieter fürchtet bei unklarer Situation, dass keiner mehr die Miete bezahlt, und vermietet lieber neu. Die Angehörigen, die ggfs. erwarten zu erben, möchten sich der Zahlungspflicht möglichst schnell entledigen. Ein sonstiger später festgestellter Erbe wäre ebenfalls froh, dass die Erbschaft nicht mit nutzlosen Mietzahlungen belastet worden ist. Etwas anderes könnte sich nur ergeben, wenn die Wohnung besonders attraktiv und die Miete besonders günstig wäre: in diesem Fall könnte es sein, dass ein später festgestellter Erbe, der nicht mit in der Wohnung gelebt hat und daher kein eigenes, erbschaftsunabhängiges Eintrittsrecht hatte, das Mietverhältnis gern übernommen hätte. Dann aber hätte der Vermieter ohnehin dem Erben gegenüber das Mietverhältnis ohne besondere Gründe kündigen können (um die Wohnung für einen höheren Mietpreis neu zu vergeben), so dass letztlich kein Schaden entsteht.

#### D) VERPFLICHTUNGEN BEI BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES

Angehörige, die nach einem Todesfall die Wohnung des Verstorbenen auflösen, müssen sich häufig mit der Frage auseinandersetzen, ob sie renovieren müssen, und in Einzelfällen auch, ob sie rückständige Mieten zu übernehmen haben.

Hinsichtlich der Renovierungspflicht sieht es so aus, dass die entsprechende Klausel bei älteren Mietverträgen in aller Regel unwirksam sein wird. Ansonsten wird häufig darauf verwiesen werden, dass entweder die Erbschaftsfrage noch ungeklärt ist oder keine Mittel (als Erbschaft) vorhanden sind, um Mietrückstände auszugleichen. Im Übrigen kann der Vermieter auf das Deponat zurückgreifen.

Kann keine einvernehmliche Regelung erzielt werden, gilt Folgendes:

Mietschulden des Verstorbenen müssen vom Erben aus der Erbschaft ausgeglichen werden, unabhängig davon, ob es sich um rückständige Mieten oder Nebenkosten handelt. Erweist sich die Renovierungsklausel des Mietvertrages als wirksam, muss auch renoviert werden. Hat der Vermieter wegen sonstiger Beschädigungen eine Schadenersatzforderung (z.B. übermäßig verschmutzter oder zerstörter Teppichboden), muss auch diese vom Erben erfüllt werden.

Bei bescheidenen Erbschaftssummen sollte also genau geprüft werden, ob und in welchem Umfang sich Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis des Verstorbenen ergeben. Hier kann ein Grund liegen, die Erbschaft auszuschlagen.

## **6) ANNAHME ODER AUSSCHLAGUNG DER ERBSCHAFT? (§§ 1942 ff BGB)**

### **A) ÜBERBLICK VERSCHAFFEN**

Die Frage, ob eine angefallene Erbschaft besser ausgeschlagen werden sollte, kann natürlich erst beantwortet werden, wenn ein Überblick über die finanzielle Situation des Erblassers erlangt werden konnte. In der Regel werden den nächsten Angehörigen die Verhältnisse vertraut sein, insbesondere dann, wenn z.B. aufgrund einer Vorsorgevollmacht der mutmaßliche Erbe oder Miterbe schon vor dem Tod des Erblassers geschäftliche Dinge für diesen geregelt hat.

Ist dies nicht der Fall, ist es auch aus diesem Grund erforderlich, die Papiere des Erblassers so schnell wie möglich durchzusehen um festzustellen, ob der Erblasser noch offene Verbindlichkeiten hatte, die ein eventuell vorhandenes Guthaben übersteigen.

Handelt es sich bei dem Erblasser um einen entfernten Verwandten oder jemanden, zu dem der Erbe keinen Kontakt (mehr) hatte, kann i.d.R. das zuständige Nachlassgericht eine Einschätzung abgeben, an der man sich orientieren kann: Das Nachlassgericht ist für die Sicherung des Nachlasses zuständig, soweit dies erforderlich ist, bis ein Erbe gefunden ist und die Erbschaft angenommen hat. Dazu muss gegebenenfalls ein Nachlasspfleger eingesetzt werden.

**B) AUSSCHLAGUNGSFRIST**

Die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft beträgt 6 Wochen von dem Termin an, an dem von der Erbschaft Kenntnis erlangt wurde. Bei Testamenten beginnt die Frist allerdings nicht vor dem Zugang des Eröffnungsprotokolls an zu laufen. Die Ausschlagung muss direkt beim Nachlassgericht zu Protokoll erklärt werden oder durch Einreichung einer notariell beglaubigten Erklärung erfolgen.

Auch wenn die Ausschlagungsfrist eigentlich schon verstrichen ist, kann die dann eingetretene Annahme der Erbschaft noch angefochten werden, wenn sich erst später herausstellt, dass die Erbschaft überschuldet ist. Die Anfechtung erfolgt dann wegen Irrtums über den Wert der Erbschaft.

Andersherum kann die bereits erfolgte Ausschlagung aus dem gleichen Grund angefochten werden, wenn sich später herausstellen sollte, dass entgegen dem ersten Anschein die Erbschaft doch werthaltig ist. Auf diese Weise kann die bereits aufgegebene Erbenstellung wieder erlangt werden.

**C) FOLGEN DER AUSSCHLAGUNG**

Die Ausschlagung bewirkt, dass die Erbschaft dem zufällt, der sie erhalten hätte, wenn der Ausschlagende zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht (mehr) gelebt hätte. Wer wegen Überschuldung der Erbschaft diese ausschlägt, müsste dies zwangsläufig auch für seine minderjährigen Kinder tun, bzw. volljährige Kinder auf die Situation hinweisen.

Ein anderer Grund zur Ausschlagung des Erbes kann im Übrigen auch sein, dass ein Vermögenswert direkt an den nächsten Begünstigten, z.B. die eigenen Kinder, weitergeleitet werden soll (auf diesem Wege kann u.U. das doppelte Entstehen der Erbschaftssteuer vermieden werden).

**D) MÖGLICHKEITEN BEI VERSÄUMTER AUSSCHLAGUNG**

Von Bedeutung ist noch, dass auch die Versäumung der Ausschlagungsfrist, wodurch die

Annahme fingiert wird, noch angefochten werden kann. Wer also die 6-Wochen-Frist versäumt hat, kann sich vielleicht dadurch noch retten.

**E) WAS GESCHIEHT, WENN NIEMAND ERBEN WILL?**

Haben alle in Betracht kommenden Erben die Erbschaft ausgeschlagen oder ist kein Erbe zu finden, erbt der Fiskus. Davor muss das Nachlassgericht allerdings Ermittlungen anstellen, deren Umfang der Gesetzgeber nicht festgelegt hat, die sich aber im Wesentlichen an der Erbmasse orientieren werden. Das heißt nicht, dass bei erkennbar überschuldetem oder insgesamt geringem Erbe überhaupt keine Ermittlungen angestellt werden, aber es wird auch nicht verlangt, dass unverhältnismäßige Kosten aufgewendet werden. Bevor der Fiskus als Erbe festgestellt wird, erfolgt noch eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte.

**7) HAFTUNG DES ERBEN FÜR NACHLASSVERBINDLICHKEITEN (§ 1967 ff BGB)**

Generell tritt der Erbe in die Rechtsposition des Erblassers ein, er übernimmt also auch dessen Verbindlichkeiten - deshalb kommt der Möglichkeit der Ausschlagung auch eine beträchtliche Bedeutung zu. Der Erbe haftet aber nicht nur für die vom Erblasser übernommenen Schulden, sondern auch für die Verbindlichkeiten, die durch den Erbfall erst entstehen. Dies sind insbesondere Pflichtteilsrechte, Vermächnisse und Auflagen. Zwischen diesen beiden Gruppen von Verpflichtungen muss klar unterschieden werden, denn eine unzureichende Erbmasse wirkt sich in den beiden Fällen sehr unterschiedlich aus.

Wenn eine Erbschaft angenommen worden ist und sich dann später erst herausstellt, dass die Erbmasse nicht ausreicht, um bestehende Schulden des Erblassers abzudecken, ist der Erbe nicht verpflichtet, diese Verbindlichkeiten aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen. Es gibt vielmehr verschiedene Möglichkeiten, mit der Situation umzugehen. Bei allen Möglichkeiten sollten sich die Erben vorab anwaltlich beraten lassen, insbesondere da auch hier Fristen, vor allem aber Formvorschriften zu beachten sind.



**A) AUFGEBOTSVERFAHREN**

Zunächst einmal können, sofern die Lage unübersichtlich ist, Nachlassgläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens, das heißt also durch öffentliche Bekanntmachung, zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden. Dies ist ein eigenes Verfahren mit bestimmten Rechtsfolgen -z. B. dass Gläubiger, die ihre Forderung nicht innerhalb einer bestimmten Frist anmelden, dann mit ihrer Forderung ausgeschlossen werden.

**B) NACHLASSVERWALTUNG/NACHLASSINSOLVENZ**

Generell kann der Erbe seine Haftung auf die vorhandene Erbmasse beschränken, wenn er beim Nachlassgericht eine Nachlassverwaltung beantragt. Der Nachlassverwalter verschafft sich dann einen Überblick über die Lage und wird nicht selten zu dem Ergebnis kommen, dass ein Nachlassinsolvenzverfahren durchzuführen ist, weil zwar Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber nicht ausreichen, um alle Gläubiger zufrieden zu stellen.

Wichtig ist, dass der Antrag auf Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens vom Erben umgehend gestellt wird, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, dass der Nachlass überschuldet ist oder zumindest sein könnte.

**C) DÜRFTIGKEITSEINREDE**

Wenn aber z. B. überhaupt gar keine oder nur eine geringe Erbmasse vorhanden ist, werden Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz nicht in Frage kommen, weil mit beiden Verfahren Kosten verbunden sind. In diesem Falle würden die Gläubiger sich direkt an die Erben halten. Diese können dann die Gläubiger darauf verweisen, dass die Erbmasse nicht ausreicht, um Forderungen zu erfüllen (Dürftigkeitseinrede). Die Erben müssten dann aber auch die vorhandene Erbmasse im Wege der Zwangsvollstreckung an den/die Gläubiger herausgeben.

**D) DAS VERGESSENE KLEINKIND ALS ERBE DES ÜBERSCHULDETEN NACHLASSES**

Eine besondere Situation entsteht, wenn alle infrage kommenden Erben das Erbe ausgeschlagen haben, aber dabei vergessen worden ist, dass es doch noch ein Kleinkind gibt,

für das nicht ausgeschlagen worden ist - möglicherweise z.B. bei Trennungs- oder Scheidungssituationen, weil nur beide sorgeberechtigten Elternteile gemeinsam ausschlagen können.

Dies hätte zur Folge, dass das Kleinkind Erbe wird. Wenn dann auch nicht die Möglichkeit der Anfechtung der versäumten Ausschlagungsfrist wahrgenommen wird, führt dies dazu, dass die Gläubiger erwartungsvoll dem Tag entgegensehen, an dem das Kleinkind womöglich etwas erbt oder volljährig wird und anfängt, Geld zu verdienen. Hier hatte aber der Gesetzgeber ein Einsehen und hat in § 1629 a BGB festgelegt, dass Minderjährige, die von den Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder durch Erbschaft (bzw. Versäumen der Ausschlagung einer Erbschaft) belastet worden sind, hinsichtlich ihrer Haftung auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens beschränkt sind.

## **8. ABWICKLUNG DER ERBSCHAFT**

Nachdem alle diese Vorfragen geklärt worden sind, ein Erbschein oder ein Testament mit Eröffnungsprotokoll vorliegen und festgestellt worden ist, dass erfreulicherweise die vorhandenen Vermögenswerte die Verbindlichkeiten übersteigen, beginnt eine andere Arbeitsphase, nämlich die Abwicklung und damit ggfs. Aufteilung der Erbschaft.

### **A) ERBSCHAFTSSTEUER**

Bei der Zusendung von Testamenten mit Eröffnungsprotokoll durch das Nachlassgericht findet sich in der Regel schon der Fragebogen des Finanzamtes/Erbschaftssteuerstelle, der auf jeden Fall auszufüllen und zurückzusenden ist. Dazu ist der Erbe verpflichtet. Daraufhin setzt das Finanzamt die Erbschaftssteuer fest, gegebenenfalls mit Null.

### **B) WAS SIND PFLICHTTEILSANSPRÜCHE?**

Pflichtteilsansprüche (§ 2303 ff BGB) sind gesetzlich festgelegte Mindestansprüche für bestimmte Angehörige, die gesetzliche Erben geworden wären, wenn der Erblasser sie

nicht enterbt hätte. Wenn es kein Testament gibt, können demnach auch keine Pflichtteilsansprüche entstehen (weil dann ohnehin die gesetzliche Erbfolge gilt).

**c) WER HAT PFLICHTTEILSANSPRÜCHE?**

Pflichtteilsansprüche haben enterbte Abkömmlinge (i.d.R. Kinder und Enkel), Eltern und Ehegatten des Erblassers. Die Eltern können allerdings dann keine Ansprüche mehr geltend machen, wenn der Erblasser pflichtteilsberechtigten Kinder hinterlässt bzw. diese eine Zuwendung angenommen haben, die dem Pflichtteil entspricht. Diese Ausschlussregelung entspricht der Regelung in der gesetzlichen Erbfolge, wonach vorhandene Kinder des Erblassers dessen Eltern von der Erbfolge ausschließen.

**d) PFLICHTTEILSANSPRÜCHE BEIM "BERLINER TESTAMENT"**

Pflichtteilsberechtigten sind auch Kinder von Ehepaaren, die ein sog. "Berliner Testament" errichtet haben, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt haben mit der Verfügung, dass erst nach dem Tode des zuletzt Verstorbenen die Kinder erben sollen.

Die Kinder können in diesem Fall bereits nach dem Tode des zuerst Verstorbenen ihren Pflichtteilsanspruch geltend machen. Allerdings ist in "Berliner Testamenten" häufig festgelegt, dass derjenige, der dies tut, auch nach dem Tode des zuletzt Verstorbenen nur den Pflichtteil erhalten soll.

**e) WIE MUSS DER PFLICHTTEILSANSPRUCH GELTEND GEMACHT WERDEN?**

Wer pflichtteilsberechtigten ist, erhält in der Regel (aber nicht zwingend) vom Nachlassgericht eine Abschrift des eröffneten Testamentes mit dem Eröffnungsbeschluss.

Der Pflichtteilsanspruch sowie Pflichtteilsergänzungsansprüche müssen ausdrücklich schriftlich geltend gemacht werden, und zwar beim Erben. Sie unterliegen der dreijährigen Regelverjährung. Ist der Erblasser 2011 verstorben und hat der Pflichtteilsberechtigten noch im gleichen Jahr Kenntnis vom Tode des Erblassers erlangt, beginnt demnach die Verjährungsfrist am 31.12.2011 und endet am 31.12.2014. Nach 30 Jahren, gerechnet vom Tode

des Erblassers an, ist der Pflichtteilsanspruch endgültig verjährt, unabhängig davon, ob der Pflichtteilsberechtigte vorher Kenntnis vom Erbfall erlangt hat oder nicht.

**F) BERECHNUNG DES PFLICHTTEILS**

Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist in Geld zu leisten, d.h. der Pflichtteilsberechtigte hat keinen Anspruch auf Beteiligung an oder Übertragung von Sachwerten oder Rechten.

**G) WAS MÜSSEN ERBEN BEACHTEN, WENN ES PFLICHTTEILSBERECHTIGTE GIBT?**

Bei möglicherweise vorhandenen Pflichtteilsberechtigten muss nicht nur mit größter Sorgfalt eine Aufstellung des Nachlasses gefertigt werden, es müssen auch entsprechende Rückstellungen bei der Verteilung der Erbmasse vorgenommen werden - mindestens bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, sofern sichergestellt ist, dass der Pflichtteilsberechtigte Kenntnis vom Todesfall und seiner Enterbung erlangt hat.

**H) PFLICHTTEILSERGÄNZUNGSANSPRÜCHE**

Hat der Erblasser vor seinem Ableben beträchtliche Vermögenswerte verschenkt, besteht für den Pflichtteilsberechtigten u.U. ein Ergänzungsanspruch. Inwieweit frühere Schenkungen zur Ergänzung des Pflichtteils zu berücksichtigen sind, ist zeitlich gestaffelt. Liegt eine Schenkung vom Todesfall an gerechnet mehr als 10 Jahre zurück, wird sie überhaupt nicht mit einbezogen.

Besondere Regelungen gelten für Schenkungen an den Ehegatten, denn in diesem Fall fängt die 10-Jahres-Frist erst mit der Auflösung der Ehe (i.d.R. durch Scheidung) an zu laufen. Bei nicht ehelichen Lebensgefährten entstehen Ergänzungsansprüche i.d.R. nur dann, wenn der Wert der Schenkung deutlich über das hinausgeht, was nach den Lebensverhältnissen des Paares als übliches Geschenk anzusehen wäre.

**i) VERMÄCHTNISSE (§ 1939 BGB)**

Neben dem Erben kann der Erblasser testamentarisch Dritten (natürlichen und auch juristischen Personen) etwas zuwenden, also "vermachen". Ein Vermächtnis kann sowohl aus Sachwerten von Häusern und Schmuckstücken bis zur Liebingsammeltasse, in Geldbeträgen und auch in Bezugsrechten (z.B. Mieteinnahmen aus einem Haus etc.) bestehen.

Ist der Empfänger des Vermächtnisses beim Eintritt des Erbfalls schon verstorben, ist das Vermächtnis unwirksam. Das gleiche gilt für nicht mehr existierende juristische Personen, es sei denn, der Erblasser hätte für diesen Fall eine Nachfolgebestimmung getroffen.

**j) AUFLAGEN (§ 1940 BGB)**

Der Erblasser kann sowohl dem Erben als auch dem Vermächtnisnehmer Auflagen machen - z.B. hinsichtlich der Grabpflege, der Pflege eines Haustiers des Erblassers etc.

**k) VERHÄLTNIS VON VERMÄCHTNISSEN ZU PFLICHTTEILEN**

Ist eine Erbmasse sowohl mit Pflichtteilsansprüchen als auch mit Vermächtnissen belastet, muss sorgfältig gerechnet werden.

Der Pflichtteilsanspruch berechnet sich nach dem Wert der Erbmasse, also nach Abzug etwaiger Schulden des Erblassers und der angemessenen Bestattungskosten, aber ohne Berücksichtigung von Vermächtnissen. Dabei sollte der Erbe berücksichtigen, dass er selbst häufig auch einen Pflichtteilsanspruch hat, der durch Vermächtnisse nicht unterschritten werden darf. Wenn also nach Berechnung der Vermächtnisse - die vorab zu bewerten sind, ggfs. auch mit Hilfe eines Gutachtens - nicht mehr genug Erbmasse übrig bleibt, so dass die Pflichtteilsansprüche nicht voll erfüllt werden können, sind die Vermächtnisse anteilig zu kürzen und nicht etwa die Pflichtteilsansprüche.

Ist in diesem Fall der Erbe allerdings nicht selbst pflichtteilsberechtigt, muss er die Kürzung seines Anteils hinnehmen.

Das Fazit ist, dass werthaltige Vermächtnisse niemals vorab ausgehändigt werden sollten, bevor nicht Klarheit darüber herrscht, ob und in welcher Höhe Pflichtteilsansprüche bestehen könnten.

#### **L) DER PFLICHTTEILSBERECHTIGTE VERMÄCHTNISNEHMER**

Ist für einen Pflichtteilsberechtigten ein Vermächtnis ausgesetzt worden, so muss sich der Pflichtteilsberechtigte den Wert des Vermächtnisses anrechnen lassen (§ 2307 BGB). Dies kann dazu führen, dass der Pflichtteilsanspruch durch das Vermächtnis erfüllt wird.

Auch und gerade für diesen Fall gilt, dass Vermächtnisse nicht zu früh ausgehändigt werden sollten - schon gar nicht, bevor ihr Wert eindeutig und möglichst auch einvernehmlich festgestellt worden ist.

#### **M) LEBENSVERSICHERUNGEN**

Lebensversicherungen nehmen sowohl bei der testamentarischen als auch bei der gesetzlichen Erbfolge eine Sonderstellung ein: Sie fallen dem zu, den der Erblasser gegenüber der Versicherungsgesellschaft als Bezugsberechtigten bestimmt hat. Diese Bezugsberechtigung kann durch testamentarische Bestimmung nicht aufgehoben oder geändert werden! Lediglich wenn kein Bezugsberechtigter benannt ist, fallen Lebensversicherungen in die Erbmasse.

Hat der Erblasser den Ehegatten als Bezugsberechtigten namentlich benannt und ist später die Ehe geschieden worden, berührt dies die Bezugsberechtigung des nun ehemaligen Ehegatten nicht, wenn nicht der Versicherungsnehmer bei der Versicherungsgesellschaft die Bezugsberechtigung abgeändert hat!

Wird allerdings ein Nachlassinsolvenzverfahren durchgeführt, hat der Insolvenzverwalter Anspruch auf die Versicherungssumme, unabhängig von der Person des Bezugsberechtigten. Hat der Bezugsberechtigte sie bereits erhalten, muss er sie herausgeben.

**N) VOR- UND NACHERBSCHAFT (§§ 2100 FF BGB)**

In Testamenten findet sich häufig eine Einsetzung als Vor- oder Nacherbe. Die Einsetzung als Vorerbe bedeutet, dass dieser zwar uneingeschränkt alle Einkünfte und Nutzungen aus der Erbmasse ziehen, aber nur eingeschränkt über sie verfügen kann. Gehört z.B. ein Haus mit mehreren Mietwohnungen zur Erbmasse, hat der Vorerbe Anspruch auf die eingenommenen Mieten und muss auch für die Erhaltung aufkommen, darf aber ohne Zustimmung der Nacherben das Haus nicht verkaufen oder anderweitig übertragen. Das gleiche gilt für Belastungen im Grundbuch (z.B. wegen eines Sanierungskredites).

Die Beschränkungen der Vorerbschaft können vom Erblasser teilweise, aber nicht vollständig aufgehoben werden. Dann findet sich im Testament die Bezeichnung "befreiter Vorerbe". Die Befreiung muss nicht namentlich genannt sein, sie kann sich auch aus den weiteren Ausführungen im Testament ergeben.

Sinn der Anordnung von Vor- und Nacherbschaft ist, die Erbmasse in ihrem wesentlichen Bestand zu erhalten.

Der Erblasser muss im Testament Bedingungen für das Ende der Vorerbschaft festlegen. In der Regel ist dies der Tod des Vorerben, es kann z.B. aber auch die Wiederverheiratung sein.

Ein Vorerbe ist gehalten, die Vorerbschaft getrennt von seinem eigenen Vermögen zu verwalten, da sich insoweit bei seinem Tod unterschiedliche Folgen für die Verteilung des Erbes ergeben können.

**O) TESTAMENTSFULLSTRECKUNG (§§ 2197 FF BGB)**

Der Erblasser kann testamentarisch die Verwaltung des ganzen oder eines Teils des Nachlasses durch einen Testamentsvollstrecker anordnen. Eine häufige Konstellation ist, dass Kinder oder sonstige Bedachte erst mit Vollendung eines bestimmten Lebensjahres die Verfügungsgewalt über die Erbschaft erhalten sollen, während bis dahin nur die Nutzungen für bestimmte Zwecke verbraucht bzw. durch den Testamentsvollstrecker gewährt werden können. In der Regel endet die Testamentsvollstreckung nach Eintritt

einer festgelegten Bedingung, es kann aber auch dauerhafte Testamentsvollstreckung angeordnet werden.

Die Person des Testamentsvollstreckers muss im Testament nicht festgelegt werden, dies kann auch durch das Nachlassgericht erfolgen.

## **9. ERBSCHAFTEN MIT AUSLANDSBERÜHRUNG**

Besondere Regelungen gelten dann, wenn der Erbfall bei Familien eintritt, in denen nicht alle oder überhaupt keine Familienmitglieder die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Dann richtet sich die Erbschaft bzw. ihre Abwicklung nach dem Internationalen Privatrecht. Art. 25 EGBGB bestimmt, dass die Rechtsnachfolge von Todes wegen sich nach dem Recht desjenigen Staates richtet, dem der Verstorbene zum Todeszeitpunkt angehörte.

Für im Inland belegenes Vermögen kann der Erblasser ein Testament nach deutschem Recht errichten. Für im Heimatland oder in Drittländern befindliches Vermögen sind die Vorschriften zu ermitteln, die sich von Land zu Land unterscheiden. Hier wird in der Regel nicht nur grundsätzlich anwaltliche Hilfe benötigt, sondern auch anwaltliche Hilfe in dem jeweiligen Land bzw. von einem spezialisierten inländischen Kollegen.

Sind nach dem Recht des Heimatlandes die Erbteile ermittelt, kann für in Deutschland gelegene Vermögensteile ein Teil-Erbschein ausgestellt werden. Für im Heimatland des Erblassers oder in Drittländern befindliche Vermögensteile muss in den jeweiligen Ländern nach den dortigen Vorschriften verfahren werden.

Die Europäische Union arbeitet derzeit an einem Gesetz über ein europaweit vereinheitlichtes Verfahren bei länderübergreifenden Erbschaften innerhalb der Union.



## **10. KOSTENERSATZ FÜR SOZIALHILFELEISTUNGEN NACH DEM TOD DES HILFE- EMPFÄNGERS, § 102 SGB XII**

Eine besondere Situation kann sich ergeben, wenn der Erblasser vor seinem Tode Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen hat. Hier kommt es auf die Art der Leistungen und die Situation an.

### **A) SGB XII, §§ 41<sup>FF</sup> - GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG -**

Hat der Erblasser Grundsicherung nach den o.g. Kriterien bezogen, ist ein Erstattungsanspruch ausgeschlossen (102 Abs. 5 SGB XII).

### **B) LEISTUNGEN IN ANDEREN FÄLLEN (HEIMUNTERBRINGUNG)**

In anderen Fällen - in der Regel bei Heimunterbringung des Erblassers und Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger - kann ein Erstattungsanspruch nur bestehen, wenn der Erblasser während der Zeit des Leistungsbezuges über Vermögen verfügte, das nicht eingesetzt werden brauchte. Dabei handelt es sich üblicherweise entweder um das sog. Schonvermögen oder um ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück.

Ein Erstattungsanspruch besteht auch dann, wenn ein Hilfeempfänger schuldhaft die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat, wobei der Begriff des schuldhaften Verhaltens eng auszulegen ist (§ 103 SGB XII).

### **C) WEGFALL DER ERSTATTUNGSPFLICHT**

Die Erstattungspflicht besteht **nicht**,

- wenn der Wert des Nachlasses unter dem Dreifachen des Grundbetrages liegt (dies entspricht in etwa dem Schonvermögen);
- wenn der Erbe Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers war bzw. mit dem Erblasser verwandt war, nicht nur vorübergehend bei diesem gelebt

und ihn bis zu dessen Tod gepflegt hat **und** der Wert des Nachlasses unter 15.340 EUR liegt;

- wenn im Einzelfall die Inanspruchnahme des Erben für diesen eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine Erstattungspflicht besteht nur für Leistungen aus den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Erbfalls.

#### D) MASSGEBLICHER WERT FÜR DEN ERSTATTUNGSANSPRUCH

Der für den Erstattungsanspruch zugrunde zu legende Wert des Nachlasses bezieht sich zeitlich auf das Todesdatum und ergibt sich nach Begleichung der Beerdigungskosten und der Nachlassverbindlichkeiten (Schulden des Erblassers). Sollte allerdings ein Hausgrundstück nach dem Tod des Leistungsempfängers, aber vor Geltendmachung des Anspruchs durch den Sozialhilfeträger bereits an einen Dritten veräußert worden sein, wird der Erbe so gestellt, als wäre das Grundstück noch vorhanden: er muss dann den Erstattungsanspruch aus dem Kaufpreis begleichen.

Der Erstattungsanspruch muss vor sonstigen Verbindlichkeiten (Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse etc.) erfüllt werden.

#### E) ERLÖSCHEN DES ERSTATTUNGSANSPRUCHS

Der Erstattungsanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod des Erblassers.

Er erlischt auch, wenn die Erben die Erbschaft ausschlagen.

#### F) SGB II, § 35 - GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHENDE -

Hat der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhalten, ist der Erbe zum Ersatz verpflichtet, soweit die Leistungen 1.700 EUR übersteigen. Der Ersatzanspruch besteht **nicht**,

- wenn der Wert des Nachlasses unter 15.500 EUR liegt, der Erbe Partner des Leistungsempfängers war, mit ihm nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn bis zu seinem Tode gepflegt hat;
- wenn die Inanspruchnahme des Erben für diesen eine besondere Härte bedeuten würde.

Auch dieser Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers.

## **11. DER EMPFÄNGER VON SOZIALHILFELEISTUNGEN ALS ERBE**

Es gibt inzwischen weitgehend akzeptierte Möglichkeiten für den Erblasser, einen Vermögensstamm zu erhalten, wenn der potenzielle Erbe Sozialhilfeleistungen bezieht und voraussichtlich auch langfristig beziehen wird. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass der Hilfebedürftige als Vorerbe eingesetzt wird.

Für den Erben selbst stellt sich dann die Frage, ob er durch den Sozialhilfeträger verpflichtet werden kann, die Erbschaft auszuschlagen und seinen Pflichtteil geltend zu machen (um damit nicht mehr hilfebedürftig zu sein, bis die Erbschaft aufgebraucht ist). Diese Verpflichtung wird allgemein verneint.

Der Hilfebedürftige muss sich aber mögliche Nutzungen anrechnen lassen, die er aus der Erbmasse zieht. Wenn also die Erbschaft u.a. aus einem Haus oder einer Wohnung besteht, könnte der im Leistungsbezug stehende Vorerbe die Immobilie entweder selbst nutzen oder vermieten, müsste sich aber ein mietfreies Wohnen oder die Mieteinnahme als Einkommen anrechnen lassen. Sollte zudem noch Bargeld vererbt werden, müsste er dies für den eigenen Lebensunterhalt verbrauchen. Beides würde dazu führen, dass er weniger oder auch gar keine Sozialleistungen mehr erhält. Wegen der mit seiner Vorerbenstellung verbundenen eingeschränkten Verfügungsmacht könnte er die Immobilie jedoch nicht verkaufen.

Schwierig wird es, wenn es um die Frage geht, wie der Zufluss der Erbschaft während der Zeit des Leistungsbezuges nach SGB II einzuordnen ist, nämlich als Einkommen oder als Vermögen. Das SGB II sieht hinsichtlich des Vermögens Freibeträge vor, deren Höhe sich nach dem Alter und ggfs. sonstigen Lebensumständen des Leistungsbeziehers richtet. Dieser hat möglicherweise zur Zeit des Erbfalles seinen Freibetrag noch gar nicht ausgeschöpft. Würde die Erbschaft als Zufluss von Vermögen betrachtet, könnte er bis zur vollen Ausnutzung des Freibetrages die Erbschaft behalten und müsste sie nicht für den laufenden Lebensunterhalt einsetzen. Würde sie als Einkommen betrachtet, müsste er sie hingegen zum laufenden Lebensunterhalt verwenden.

Bisher geht die Rechtsprechung in dieser Situation von einem Einkommenszufluss aus und nicht von einem Vermögenszuwachs, mit der Folge, dass die Erbschaft für den Lebensunterhalt verwendet werden muss.

Die denkbare Möglichkeit, sich bei Absehbarkeit der Erbschaft aus dem Leistungsbezug zurückzuziehen, um so eine Betrachtung der Erbschaft als Vermögen zu erreichen, ist derzeit nicht erfolgsversprechend. Das BSG hat 2008 entschieden, dass Unterbrechungen im Leistungsbezug in diesem Zusammenhang nur dann relevant sind, wenn in der Zeit der Unterbrechung auch tatsächlich (anderweitiges) Einkommen erzielt wird.

Bremen, im Februar 2012

# DR. CASTENDIEK, HELWIG & PARTNER

SOZIETÄT VON RECHTSANWÄLTEN UND NOTAREN

ROLF SALMON · HANNELORE SENFT · ANNE-KATHRIN GEZORK · BERND PFELZER

- Arbeitsrecht
- Bankrecht
- Erbrecht
- Leasingrecht
- Patientenverfügungen
- Versicherungsrecht
- Vorsorgevollmachten
- Arzthaftungsrecht
- Baurecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Verkehrsrecht
- Vertragsrecht
- Wohnungseigentumsrecht

AM WALL 146

28195 BREMEN

TEL.: 0421 / 33 97 50

FAX: 0421 / 32 66 93

FAX: 0421 / 32 43 87 (NOTARIAT)

[HTTP://WWW.CASTENDIEK.DE](http://www.castendiek.de)

E-MAIL: [RECHTSANWAELTE@CASTENDIEK.DE](mailto:RECHTSANWAELTE@CASTENDIEK.DE)